

Die Kassenführung des Vereins – Jetzt geht's in's Detail

Bildungsveranstaltung der Ehrenamtbörse des Landkreises Merzig-Wadern am 29.11.2016 in Merzig

© 11/2016 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler Kastanienweg 15 66386 St. Ingbert

> Telefon: 06894 9969237 Telefax: 06894 9969238 Mail: Post@RKPN.de

> > www.RKPN.de

Bildungsveranstaltung "Die Kassenführung des Vereins – Jetzt geht's in's Detail" für die Ehrenamtbörse des Landkreises Merzig-Wadern am 29.11.2016

Patrick R. Nessler

Rechtsanwalt

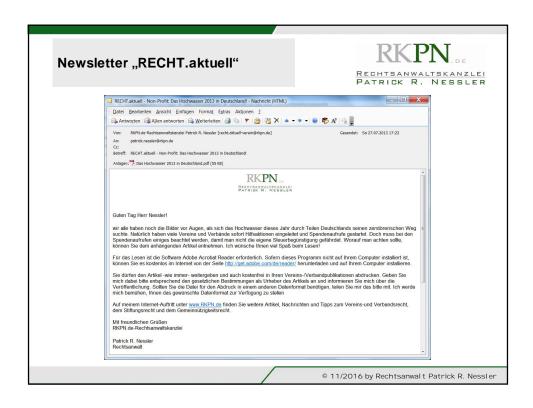


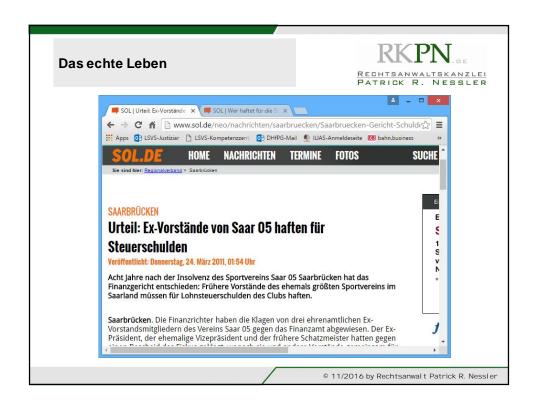
Inhaber der RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler, St. Ingbert

Vereins-, Verbands-, Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrecht, Schwerpunkte: Kleingartenrecht

- Justiziar des Landessportverbandes für das Saarland, Saarbrücken
- Fach-Experte für "Recht" der Landesarbeitsgemeinschaft Pro Ehrenamt e.V., Saarbrücken
- Generalsekretär des Deutschen Betriebssportverbandes e.V., Berlin
- Mitglied der Kommission Finanzen des Bundesverband Deutsche Tafel e.V., Berlin
- Dozent für Vereins- und Sportrecht an der Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement, Saarbrücken
- · etc.

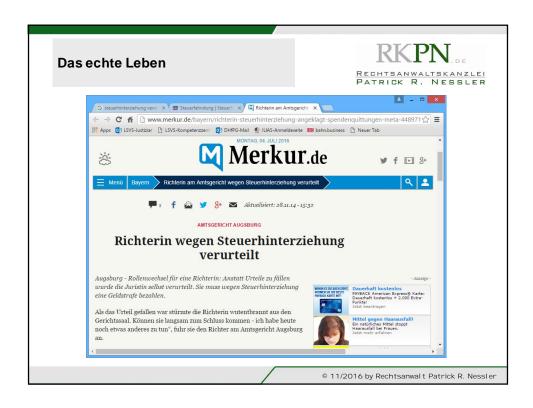


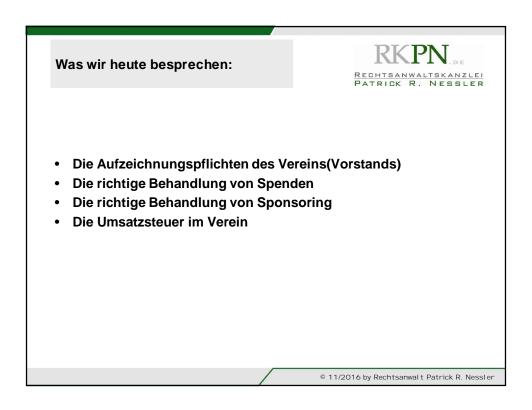












Bildungsveranstaltung "Die Kassenführung des Vereins – Jetzt geht's in's Detail" für die Ehrenamtbörse des Landkreises Merzig-Wadern am 29.11.2016



Die Aufzeichnungspflichten des Vereins(Vorstands)

Oder: Die richtige Ordnung in der "Buchhaltung"

© 11/2016 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

Die Pflichten des Vorstands



"Mit dem Wirksamwerden der Bestellung entsteht für den Vereinsvorstand als gesetzlichem Vertretungs- und Geschäftsführungsorgan nicht nur das Recht, sondern auch die **Pflicht zur eigenverantwortlichen Führung der Vereinsgeschäfte.**" (BGH, Urt. v. 12.10.1992, Az. II ZR 208/91)



"Den Inhabern eines Vorstandsamts obliegt die Sorge für das rechtmäßige Verhalten des Vereins nach außen hin; diese haben dafür Einzustehen, dass die Rechtspflichten - privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Natur - erfüllt werden, die den Verein als juristische Person treffen."

(LG Kaiserslautern, Urt. v. 11.05.2005, Az. 3 O 662/03)

Bildungsveranstaltung "Die Kassenführung des Vereins – Jetzt geht's in's Detail" für die Ehrenamtbörse des Landkreises Merzig-Wadern am 29.11.2016

Die Rechenschaftspflicht



§ 27 Abs. 3 BGB:

Auf die Geschäftsführung des Vorstands finden die **für den Auftrag geltenden Vorschriften** der §§ 664 bis 670 [Auftragsrecht] entsprechende Anwendung.

§ 666 BGB: Rechenschaftspflicht

Der Beauftragte ist verpflichtet, ... nach der Ausführung des Auftrags **Rechenschaft** abzulegen.

§ 259 Abs. 1 BGB: Umfang der Rechenschaftspflicht

Wer verpflichtet ist, über eine mit Einnahmen oder Ausgaben verbundene Verwaltung Rechenschaft abzulegen, hat dem Berechtigten eine die **geordnete Zusammenstellung der Einnahmen oder der Ausgaben** enthaltende Rechnung mitzuteilen und, soweit **Belege** erteilt zu werden pflegen, Belege vorzulegen.

© 11/2016 by Rechtsanwal t Patrick R. Nessler

Die allgemeinen steuerrechtlichen Aufzeichnungspflichten



§ 140 AO:

Wer nach anderen Gesetzen als den Steuergesetzen Bücher und Aufzeichnungen zu führen hat, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, hat die Verpflichtungen, die ihm nach den anderen Gesetzen obliegen, auch für die Besteuerung zu erfüllen.



§ 146 Abs. 1 AO:

Die Buchungen und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen sind vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorzunehmen. Kasseneinnahmen und Kassenausgaben sollen täglich festgehalten werden.



Auf jeden Fall sind Warenein- und Warenausgang gesondert aufzuzeichnen (§§ 143, 144 AO)

Bildungsveranstaltung "Die Kassenführung des Vereins – Jetzt geht's in's Detail" für die Ehrenamtbörse des Landkreises Merzig-Wadern am 29.11.2016

Die besonderen steuerrechtlichen Aufzeichnungspflichten



§ 63 Abs. 3 AO:

Die [steuerbegünstigte] Körperschaft hat den Nachweis, dass ihre tatsächliche Geschäftsführung den Erfordernissen des Absatzes 1 entspricht, durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen über ihre Einnahmen und Ausgaben zu führen.



AEAO zu § 63:

Den Nachweis, dass die tatsächliche Geschäftsführung den notwendigen Erfordernissen entspricht, hat die Körperschaft durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (insbesondere Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, **Vermögensübersicht** mit **Nachweisen über** die **Bildung und Entwicklung der Rücklagen**) zu führen. Die Vorschriften der AO über die Führung von Büchern und Aufzeichnungen (§§ 140 ff.) sind zu beachten. ...

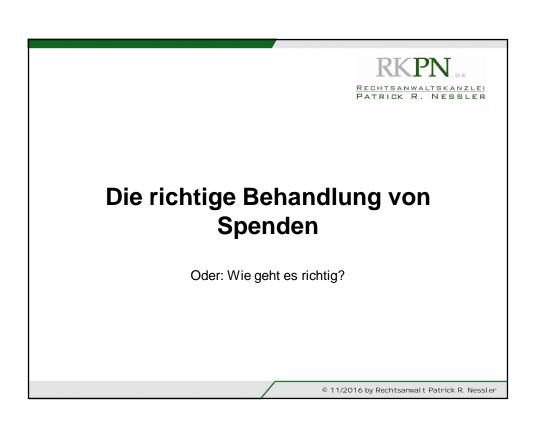
© 11/2016 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

Beispiele für die Zuordnung zu den vier Bereichen



Ideeller Bereich (§ 51 S. 1 AO)	Vermögensver- waltung (§ 14 S. 3 AO)	Zweckbetrieb (§ 65 AO)	Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (§§ 14 S. 1, 64 AO)
 Mitgliedsbeiträge Spenden Öffentliche Zuschüsse Schenkungen Erbschaften Vermächtnisse Bußgelder 	 Einnahmen aus Kapitalanlagen Vermietung / Verpachtung von Immobilien (langfristig) 	 Satzungsgemäße Veranstaltungen gegen Entgelt Tombola 	 Verkauf von Speisen und Getränken Gesellige Veranstaltungen gegen Entgelt Kurzfristige Vermietung Vereinsgaststätte im Selbstbetrieb Werbeanzeigen

			CHTSANWALTSKANZLE TRICK R. NESSLEF
Ideeller Bereich (§ 51 S. 1 AO)	Vermögensver- waltung (§ 14 S. 3 AO)	Zweckbetrieb (§ 65 AO)	Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (§§ 14 S. 1, 64 AO)
Kontenklasse 2/3	Kontenklasse 4	Kontenklasse 5	Kontenklasse 7/8
Ausschließliche und unmittelbare Verfolgung gemeinnütziger Zwecke	Fruchtziehung aus Kapitalanlagen und Vermietung/ Verpachtung unbeweglichen Vermögens	Unentbehrlich für Erfüllung der (steuerbegünstig- ten) satzungsmä- ßigen Zwecke	Selbständige und nachhaltige Tätig-keit zur Erzielung von Einnahmen und anderer wirtschaftlicher Vorteile, die über bloße Vermögensverwaltung hinausgeht



Bildungsveranstaltung "Die Kassenführung des Vereins – Jetzt geht's in's Detail" für die Ehrenamtbörse des Landkreises Merzig-Wadern am 29.11.2016

Die Abzugsfähigkeit von Spenden



§ 10b Abs. 1 EStG: Steuerbegünstigte Zwecke

Zuwendungen (Spenden ...) zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung können insgesamt bis zu

- 1. 20 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte oder
- 2. 4 Promille der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter

als Sonderausgaben abgezogen werden.

Voraussetzung für den Abzug ist, dass diese Zuwendungen ...

 an eine nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreite Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse oder ... geleistet werden.

© 11/2016 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

Definition der Spende



"Spenden sind Ausgaben, die von Steuerpflichtigen freiwillig und ohne Gegenleistung zur Förderung der gesetzlich festgelegten Zwecke geleistet werden. Für ihre Abgrenzung von Betriebsausgaben ist die Motivation des Zuwendenden entscheidend (Bestätigung des Senatsurteils vom 25.November 1987 I R 126/85, BFHE 151, 544, BStBI II 1988, 220)."

(BFH, Urt. v. 12.09.1990, Az. I R 65/86)

Bildungsveranstaltung "Die Kassenführung des Vereins – Jetzt geht's in's Detail" für die Ehrenamtbörse des Landkreises Merzig-Wadern am 29.11.2016

Ausnahme bei "Mitgliedsbeiträgen"



§ 10b Abs. 1 Satz 7 bis 9 EStG:

Abziehbar sind auch **Mitgliedsbeiträge** an Körperschaften, die Kunst und Kultur gemäß § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 der Abgabenordnung fördern, soweit es sich nicht um Mitgliedsbeiträge nach Satz 8 Nr. 2 handelt, auch wenn den Mitgliedern Vergünstigungen gewährt werden.

Nicht abziehbar sind Mitgliedsbeiträge an Körperschaften, die

- 1. den Sport (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 21 der Abgabenordnung),
- 2. kulturelle Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen,
- 3. die Heimatpflege und Heimatkunde (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 22 der Abgabenordnung) oder
- 4. Zwecke im Sinne des § 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 23 der Abgabenordnung

fördern.

© 11/2016 by Rechtsanwal t Patrick R. Nessler

Die Sachspende



§ 10 Abs. 3 Satz 1 bis 3 EStG:

Als Zuwendung im Sinne dieser Vorschrift gilt **auch** die **Zuwendung von Wirtschaftsgütern** mit Ausnahme von Nutzungen und Leistungen.

Ist das Wirtschaftsgut unmittelbar vor seiner Zuwendung einem Betriebsvermögen entnommen worden, so bemisst sich die Zuwendungshöhe nach dem **Wert, der bei der Entnahme angesetzt wurde** und nach der Umsatzsteuer, die auf die Entnahme entfällt.

Ansonsten bestimmt sich die Höhe der Zuwendung nach dem gemeinen Wert des zugewendeten Wirtschaftsguts, wenn dessen Veräußerung im Zeitpunkt der Zuwendung keinen Besteuerungstatbestand erfüllen würde. ...

Bildungsveranstaltung "Die Kassenführung des Vereins – Jetzt geht's in's Detail" für die Ehrenamtbörse des Landkreises Merzig-Wadern am 29.11.2016

Die Aufwandsverzichtsspende



§ 10 Abs. 3 Satz 5 und 6 EStG:

Aufwendungen zugunsten einer Körperschaft, die zum Empfang steuerlich abziehbarer Zuwendungen berechtigt ist, können nur abgezogen werden, wenn ein Anspruch auf die Erstattung der Aufwendungen durch Vertrag oder Satzung eingeräumt und auf die Erstattung verzichtet worden ist.

Der Anspruch darf nicht unter der Bedingung des Verzichts eingeräumt worden sein.

© 11/2016 by Rechtsanwal t Patrick R. Nessler

Voraussetzungen für die Aufwandsverzichtsspende



"Im Hinblick auf die gleich laufenden Interessen von Spender und Empfänger ist in Fällen dieser Art darauf zu achten, dass die Beteiligten ernstlich gewollte, klare, eindeutige, und widerspruchsfreie Abmachungen getroffen haben und dass die einzelnen Verträge und Willenserklärungen ihrem Inhalt entsprechend durchgeführt worden sind."

(BFH, Urt. v. 09.05.2007, Az. XI R 23/06)

"Bei der ordnungsgemäß durchgeführten Aufwandsspende liegt die Spende nicht bereits darin, dass der Beauftragte bzw. der Spender Aufwendungen für den Spendenempfänger tätigt. Vielmehr entsteht zunächst ein zivilrechtlicher Anspruch des Spenders auf Ersatz seiner Aufwendungen. Die Spende liegt erst im anschließenden Verzicht auf diesen Anspruch, so dass letztlich keine Sachspende, sondern eine Geldspende vorliegt."

(FG München, Urt. v. 07.07.2009, Az. 6 K 3583/07)

Bildungsveranstaltung "Die Kassenführung des Vereins – Jetzt geht's in's Detail" für die Ehrenamtbörse des Landkreises Merzig-Wadern am 29.11.2016

Die Zuwendungsbestätigung



§ 50 Abs. 1 Satz 1 EStDVO: Zuwendungsnachweis

Zuwendungen im Sinne der §§ 10b und 34g des Gesetzes dürfen nur abgezogen werden, wenn sie durch eine Zuwendungsbestätigung nachgewiesen werden, die der Empfänger unter Berücksichtigung des § 63 Abs. 5 der Abgabenordnung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck ausgestellt hat.



Die jeweils aktuellen Formulare finden Sie unter: https://www.formulare-bfinv.de

© 11/2016 by Rechtsanwal t Patrick R. Nessler

Berechtigung zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen



§ 63 Abs. 5 AO:

Körperschaften im Sinne des § 10b Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Einkommensteuergesetzes dürfen Zuwendungsbestätigungen im Sinne des § 50 Absatz 1 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung nur ausstellen, wenn

- 1. das Datum der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid oder des Freistellungsbescheids nicht länger als fünf Jahre zurückliegt oder
- die Feststellung der Satzungsmäßigkeit nach § 60a Absatz 1 nicht länger als drei Kalenderjahre zurückliegt und bisher kein Freistellungsbescheid oder keine Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid erteilt wurde.

Die Frist ist taggenau zu berechnen.

Bildungsveranstaltung "Die Kassenführung des Vereins – Jetzt geht's in's Detail" für die Ehrenamtbörse des Landkreises Merzig-Wadern am 29.11.2016

Die Pflichten des Ausstellers der Zuwendungsbestätigung



§ 50 Abs. 4 EStDVO:

Eine in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichnete Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse hat die Vereinnahmung der Zuwendung und ihre zweckentsprechende Verwendung ordnungsgemäß aufzuzeichnen und ein Doppel der Zuwendungsbestätigung aufzubewahren.

Bei Sachzuwendungen und beim Verzicht auf die Erstattung von Aufwand müssen sich aus den Aufzeichnungen auch die Grundlagen für den vom Empfänger bestätigten Wert der Zuwendung ergeben.

© 11/2016 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

© 11/2016 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

Buchhalterische Einordnung der **Spende Ideeller Bereich** Vermögensver-Zweckbetrieb Wirtschaftlicher (§ 51 S. 1 AO) waltung (§ 65 AO) Geschäftsbetrieb (§ 14 S. 3 AO) (§§ 14 S. 1, 64 AO) Verkauf von · Mitgliedsbeiträ-· Einnahmen aus · Satzungsgemä-Speisen und ge Kapitalanlagen ße Veranstaltungen gegen Getränken Spenden Vermietung / Entgelt Verpachtung von Gesellige • Öffentliche Zu-Immobilien • Tombola Veranstaltungen schüsse (langfristig) gegen Entgelt Schenkungen Kurzfristige Erbschaften Vermietung Vermächtnisse Vereinsgaststät-• Bußgelder te im Selbstbetrieb Werbeanzeigen

Bildungsveranstaltung "Die Kassenführung des Vereins – Jetzt geht's in's Detail" für die Ehrenamtbörse des Landkreises Merzig-Wadern am 29.11.2016

Die falsche "Spendenbescheinigung"



§ 10b Abs. 4 Satz 1 bis 3 EStG:1

Der Steuerpflichtige darf auf die Richtigkeit der Bestätigung über Spenden und Mitgliedsbeiträge vertrauen, es sei denn, dass er die Bestätigung durch unlautere Mittel oder falsche Angaben erwirkt hat oder dass ihm die Unrichtigkeit der Bestätigung bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war.

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer.

Diese ist mit 30 Prozent des zugewendeten Betrags anzusetzen.

© 11/2016 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler



Die richtige Behandlung von Sponsoring

Oder: was ist der Unterschied zur Spende?

Bildungsveranstaltung "Die Kassenführung des Vereins – Jetzt geht's in's Detail" für die Ehrenamtbörse des Landkreises Merzig-Wadern am 29.11.2016

Das Sponsoring



"Unter Sponsoring wird üblicherweise die **Gewährung von Geld** oder geldwerten Vorteilen durch Unternehmen zur Förderung von Personen, Gruppen und/oder Organisationen in sportlichen, kulturellen, kirchlichen, wissenschaftlichen, sozialen, ökologischen oder ähnlich bedeutsamen gesellschaftspolitischen Bereichen verstanden, mit der **regelmäßig auch eigene unternehmensbezogene Ziele der Werbung** oder Öffentlichkeitsarbeit verfolgt werden."

(BMF-Schreiben v. 18.02.1998, Az. IV B 2-S 2144-40/98)



Sponsoring ist rechtlich ein Vertrag, welcher ein Austauschverhältnis von Leistung und Gegenleistung begründet.



Leistung des Sponsors sind in der Regel Betriebsausgaben!

© 11/2016 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

Buchhalterische Einordnung des Sponsorings



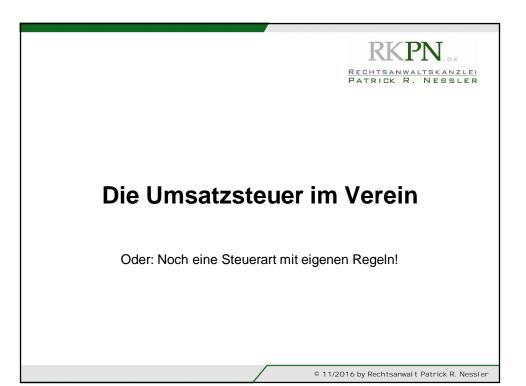
"Die im Zusammenhang mit dem Sponsoring erhaltenen Leistungen können, wenn der Empfänger eine steuerbegünstigte Körperschaft ist, steuerfreie Einnahmen im **ideellen Bereich**,

steuerfreie Einnahmen aus der **Vermögensverwaltung** oder steuerpflichtige Einnahmen eines **wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs** sein.

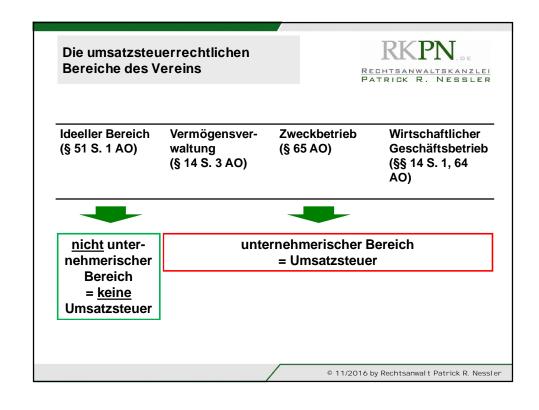
Die steuerliche Behandlung der Leistungen beim Empfänger hängt grundsätzlich nicht davon ab, wie die entsprechenden Aufwendungen beim leistenden Unternehmen behandelt werden."

(BMF-Schreiben v. 18.02.1998, Az. IV B 2-S 2144-40/98)

Sponsorings			HTSANWALTSKANZLE FRICK R. NESSLEF
Ideeller Bereich (§ 51 S. 1 AO)	Vermögensver- waltung (§ 14 S. 3 AO)	Zweckbetrieb (§ 65 AO)	Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (§§ 14 S. 1, 64 AO)
 Mitgliedsbeiträge Spenden Öffentliche Zuschüsse Schenkungen Erbschaften Vermächtnisse Bußgelder Sponsoring 	 Einnahmen aus Kapitalanlagen Vermietung / Verpachtung von Immobilien (langfristig) Sponsoring 	 Satzungsgemäße Veranstaltungen gegen Entgelt Tombola 	Verkauf von Speisen und Geränken Gesellige Veranstaltungen gegen Entgelt Vereinsgaststätte im Selbstbetrieb Werbeanzeigen Sponsoring







Bildungsveranstaltung "Die Kassenführung des Vereins – Jetzt geht's in's Detail" für die Ehrenamtbörse des Landkreises Merzig-Wadern am 29.11.2016

Sonderfall: Mitgliedsbeitrag



"Artikel 2 Nummer 1 der Sechsten Richtlinie 77/388 ist dahin auszulegen, dass die Jahresbeiträge der Mitglieder eines Sportvereins ... die Gegenleistung für die von diesem Verein erbrachten Dienstleistungen darstellen können, auch wenn diejenigen Mitglieder, die die Einrichtungen des Vereins nicht oder nicht regelmäßig nutzen, verpflichtet sind, ihren Jahresbeitrag zu zahlen." (EuGH, Urt. v. 21.03.2002, Az. C-174/00)



Art. 132 Abs. 1 m MwSt-System-Richtlinie:

"Die Mitgliedstaaten befreien folgende Umsätze von der Steuer: ... bestimmte, in engem Zusammenhang mit Sport und Körperertüchtigung stehende Dienstleistungen, die Einrichtungen ohne Gewinnstreben an Personen erbringen, die Sport oder Körperertüchtigung ausüben; ..."

© 11/2016 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

Der Umsatzsteuersatz



§ 12 UStG:

- Die Steuer beträgt für jeden steuerpflichtigen Umsatz 19 Prozent der Bemessungsgrundlage (§§ 10, 11, 25 Abs. 3 und § 25a Abs. 3 und 4).
- Die Steuer ermäßigt sich auf sieben Prozent für die folgenden Umsätze: ...
 - 7.a) die **Eintrittsberechtigung für Theater, Konzerte** und Museen, sowie die den Theatervorführungen und Konzerten vergleichbaren Darbietungen ausübender Künstler ...
 - 8.a) die **Leistungen der Körperschaften**, die ausschließlich und unmittelbar **gemeinnützige**, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen ... Das gilt nicht für Leistungen, die im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs ausgeführt werden ...

Bildungsveranstaltung "Die Kassenführung des Vereins – Jetzt geht's in's Detail" für die Ehrenamtbörse des Landkreises Merzig-Wadern am 29.11.2016

Die Vereinfachungsregelung für kleine Unternehmen (und Vereine)



§ 19 Abs. 1 S. 1 UStG:

Die für Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 geschuldete Umsatzsteuer wird von Unternehmern, ... nicht erhoben, wenn der ... Umsatz zuzüglich der darauf entfallenden Steuer im vorangegangenen Kalenderjahr 17.500 Euro nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr 50.000 Euro voraussichtlich nicht übersteigen wird.

© 11/2016 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler



Die Umsatzsteuer-Befreiungstatbestände

Bildungsveranstaltung "Die Kassenführung des Vereins – Jetzt geht's in's Detail" für die Ehrenamtbörse des Landkreises Merzig-Wadern am 29.11.2016

Die umsatzsteuerfreie Grundstücksvermietung



§ 4 Nr. 12 a UStG:

Von den unter § 1 Abs. 1 Nr. 1 fallenden Umsätzen sind steuerfrei: ...

12.a) die **Vermietung und die Verpachtung von Grundstücken**, von Berechtigungen, für die die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke gelten, und von staatlichen Hoheitsrechten, die Nutzungen von Grund und Boden betreffen, ...

Nicht befreit sind die Vermietung von Wohn- und Schlafräumen, die ein Unternehmer zur kurzfristigen Beherbergung von Fremden bereithält, ...



§ 9 Abs. 1 UStG:

Der Unternehmer kann einen Umsatz, der nach § 4 ... Nr. 12 ... steuerfrei ist, als steuerpflichtig behandeln, wenn der Umsatz an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen ausgeführt wird.

© 11/2016 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

Die Wohlfahrtsverbände



§ 4 Nr. 18 UStG:

Von den unter § 1 Abs. 1 Nr. 1 fallenden Umsätzen sind steuerfrei: ...

- 18. die Leistungen der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege und der der freien Wohlfahrtspflege dienenden Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die einem Wohlfahrtsverband als Mitglied angeschlossen sind, wenn
 - a) diese Unternehmer ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen,
 - **b)** die Leistungen unmittelbar dem nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung begünstigten Personenkreis zugute kommen **und**
 - c) die Entgelte für die in Betracht kommenden Leistungen hinter den durchschnittlich für gleichartige Leistungen von Erwerbsunternehmen verlangten Entgelten zurückbleiben. ...

Bildungsveranstaltung "Die Kassenführung des Vereins – Jetzt geht's in's Detail" für die Ehrenamtbörse des Landkreises Merzig-Wadern am 29.11.2016

Die Bildungsveranstaltungen



§ 4 Nr. 22 UStG:

Von den unter § 1 Abs. 1 Nr. 1 fallenden Umsätzen sind steuerfrei: ...

- 22. a) die Vorträge, Kurse und anderen Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art, die von ...
 Einrichtungen, die gemeinnützigen Zwecken oder dem Zweck eines Berufsverbandes dienen, durchgeführt werden, wenn die Einnahmen überwiegend zur Deckung der Kosten verwendet werden,
 - b) andere kulturelle und sportliche Veranstaltungen, die von den in Buchstabe a genannten Unternehmern durchgeführt werden, soweit das Entgelt in Teilnehmergebühren besteht; ...

© 11/2016 by Rechtsanwal t Patrick R. Nessler

Die Jugendförderung



§ 4 Nr. 23 UStG:

Von den unter § 1 Abs. 1 Nr. 1 fallenden Umsätzen sind steuerfrei: ...

23. die Gewährung von Beherbergung, Beköstigung und der üblichen Naturalleistungen durch Einrichtungen, wenn sie überwiegend Jugendliche für Erziehungs-, Ausbildungs- oder Fortbildungszwecke oder für Zwecke der Säuglingspflege bei sich aufnehmen, soweit die Leistungen an die Jugendlichen oder an die bei ihrer Erziehung, Ausbildung, Fortbildung oder Pflege tätigen Personen ausgeführt werden. Jugendliche im Sinne dieser Vorschrift sind alle Personen vor Vollendung des 27. Lebensjahres. ...

Bildungsveranstaltung "Die Kassenführung des Vereins – Jetzt geht's in's Detail" für die Ehrenamtbörse des Landkreises Merzig-Wadern am 29.11.2016



Die Rechnungsstellung



§ 14 Abs. 2 Nr. 2 UStG:

Führt der Unternehmer eine Lieferung oder eine sonstige Leistung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 aus, ... ist er berechtigt, eine Rechnung auszustellen. Soweit er einen Umsatz an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen oder an eine juristische Person ausführt, **ist er verpflichtet**, **innerhalb von sechs Monaten** nach Ausführung der Leistung eine **Rechnung auszustellen**.

Bildungsveranstaltung "Die Kassenführung des Vereins – Jetzt geht's in's Detail" für die Ehrenamtbörse des Landkreises Merzig-Wadern am 29.11.2016

Die Rechnungsinhalte - Teil 1



§ 14 Abs. 4 UStG:

Eine Rechnung muss folgende Angaben enthalten:

- 1. den **vollständigen Namen** und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers,
- die dem leistenden Unternehmer vom Finanzamt erteilte Steuernummer oder die ihm vom Bundeszentralamt für Steuern erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer,
- 3. das Ausstellungsdatum,
- 4. eine **fortlaufende Nummer** mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung der Rechnung vom Rechnungsaussteller einmalig vergeben wird (Rechnungsnummer),
- die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung,...

© 11/2016 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

Die Rechnungsinhalte – Teil 2



§ 14 Abs. 4 UStG:

- den Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung; in den Fällen des Absatzes 5 Satz 1 den Zeitpunkt der Vereinnahmung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, sofern der Zeitpunkt der Vereinnahmung feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung übereinstimmt,
- 7. das nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung (§ 10) sowie jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist,
- 8. den anzuwendenden Steuersatz sowie den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt und
- 9. in den Fällen des § 14b Abs. 1 Satz 5 einen Hinweis auf die Aufbewahrungspflicht des Leistungsempfängers. ...

Bildungsveranstaltung "Die Kassenführung des Vereins – Jetzt geht's in's Detail" für die Ehrenamtbörse des Landkreises Merzig-Wadern am 29.11.2016



Der Vorsteuerabzug



§ 15 UStG:

- 1) Der Unternehmer kann die folgenden Vorsteuerbeträge abziehen:
 - die gesetzlich geschuldete Steuer für Lieferungen und sonstige Leistungen, die von einem anderen Unternehmer für sein Unternehmen ausgeführt worden sind.
 - Die Ausübung des Vorsteuerabzugs setzt voraus, dass der Unternehmer eine nach den §§ 14, 14a ausgestellte Rechnung besitzt. ...
- 2) Vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen ist die Steuer für die Lieferungen, die Einfuhr und den innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen sowie für die sonstigen Leistungen, die der Unternehmer zur Ausführung folgender Umsätze verwendet:
 - 1. steuerfreie Umsätze; ..."

